

**Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gera
(Statistiksatzung – StatS)**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 5 (1) ThürKO	255-30/1992 vom 04.06.1992		5/1992 vom 08.10.1992	09.10.1992	

aktueller Stand:

05.03.2003

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Gera (Statistiksatzung – StatS)

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Gera

- (1) Die Stadt Gera betreibt zur Gewinnung statistischer Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Gera gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen beim Magistrat der Stadt Gera gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmt statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgaben des Bereiches Statistik/Wahlen

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik einschließlich Stadtforschung und Wahlen des Magistrats der Stadt Gera sind dem Bereich Statistik/Wahlen im Hauptamt zugewiesen.
- (2) Der Bereich Statistik/Wahlen hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeiten, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen;
 - Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke;
 - Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen;

Hierzu gehören:

- a) Schlüsselssysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen;
 - b) das allgemein räumliche Bezugssystem;
 - c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, grafischen und Kartografischen Darstellung.
- Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadtverwaltung Gera und Beratung der Anwender;
 - Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung;

- Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten;
 - Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen;
 - Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation, Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung;
 - Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wird statistisches Material für Belange der Stadt Gera benötigt, ist zuerst auf vorhandenes Material der Landesämter zurückzugreifen.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Gera gemacht oder zu diesem Zweck an den Bereich Statistik/Wahlen übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16, Absatz 1, Satz 2 und Absätze 6 – 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462) entsprechend.

§ 4 Abschottung

- (1) Der Bereich Statistik/Wahlen ist räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume des Bereiches Statistik/Wahlen, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2, Absatz 2, zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden.
Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die im Bereich Statistik/Wahlen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 und §§ 8, 25 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober schriftlich zu informieren.

Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen, auch gegenüber den Dienstvorgesetzten, verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bereich Statistik/Wahlen der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Gera gelten folgende Grundsätze:

- Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können.
 - Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
 - Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
 - Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
 - Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn der Bereich Statistik/Wahlen Daten anderer Stelle in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
 - Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
- (4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt der Bereich Statistik/Wahlen Computertechnik ein; er ist hierbei mit Datenübertragungsleitungen an die zentralen Datenverarbeitung des Magistrats der Stadt Gera angeschlossen.
Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik des Magistrats der Stadt Gera mit Hilfe der zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:
- In der zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten;
 - Mitarbeiter der zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu den geschützten Daten der Kommunalstatistik des Magistrats der Stadt Gera haben, sind entsprechend § 4 (2) dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
 - Ausdrücke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten des Bereiches Statistik/Wahlen zu übernehmen und in deren Räumen zur weiteren Verarbeitung unter zu bringen.
 - Der Bereich Statistik/Wahlen hat Datensicherungsmaßnahmen in Art und Umfang zu benennen und Archivierungsfristen festzulegen. Diese Maßnahmen sind dem Bereich Information und Kommunikation des Hauptamtes mitzuteilen.
 - Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell ein einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik und Stadtforschung getrennt wahrzunehmen.
- (6) Der Leiter des Bereiches Statistik/Wahlen hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 5 Inkrafttreten

...